



Checkliste UVP für Windenergieanlagen

Das Wichtigste in Kürze

Die Durchführung von Umweltuntersuchungen für Windenergieanlagen ist aus verschiedenen Gründen anspruchsvoll. Grosse Windenergieanlagen haben gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt und kommen daher mit vielen anderen Schutz- und Nutzinteressen in Berührung. Auf Grund der fehlenden Praxis im Vollzug mussten in der Vergangenheit zahlreiche Fragen durch gerichtliche Entscheide geklärt werden. Dies hat zu langen und komplexen Planungs- und Bewilligungsverfahren geführt. Nach sechs für die Windenergie insgesamt positiven Bundesgerichtsentscheiden (Stand Dezember 2022) sind viele dieser Fragen im Grundsatz geklärt.

Die Checkliste berücksichtigt den aktuellen Stand der Rechtsprechung soweit wie möglich. Sie kann die hängigen Vorstösse zum beschleunigten Ausbau der Windkraft noch nicht abbilden, da diese vom Parlament erst noch behandelt werden müssen. Erst dann wird klarer, wie die verfahrensmässigen Herausforderungen für Anlagen, welche von diesem Dringlichkeitsrecht privilegiert werden sollen, gelöst werden können.

Die Abklärungen anhand von Fallbeispielen im Rahmen dieser Checkliste haben gezeigt, dass sich die Projektrisiken bei Beachtung der nachfolgenden Punkte minimieren lassen:

- Auf der Stufe Richtplan sind die wichtigen Konflikte zu erfassen, und es ist eine erste stufengerechte Interessenabwägung durchzuführen, welche auf die Identifikation von geeigneten Gebieten fokussiert und grossflächige No-Gos ausschliesst. Die Standorte der einzelnen Anlagen sind dafür meist noch nicht relevant. Für Vögel und Fledermäuse sollen die Untersuchungen auf bestehenden Abklärungen sowie auf den Angaben von Kennern des Gebiets beruhen. Auf dieser Stufe sind in der Regel noch keine Felderhebungen notwendig (ausser es zeichnen sich z. B. bezüglich der Gefährdung einer seltenen Greifvogelart restriktive Abstandsvorgaben ab).
- Um die Verfahren zu straffen, wird empfohlen, die nachfolgenden Verfahrensstufen Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung sowie Baubewilligungsverfahren möglichst zusammenzulegen (kombinierte Verfahren), sofern dies die kantonalen Gesetzesgrundlagen erlauben. Zudem hat es sich bewährt, dass sich der Kanton in den Bewilligungsverfahren, die der Richtplanung folgen, weiterhin besonders engagiert, z. B. indem er statt einer kommunalen eine kantonale Sondernutzungsplanung erlässt, den Projekten eine fachliche Begleitgruppe zur Seite stellt oder ähnlich wie der Bund einen «guichet unique» schafft, d. h. eine zentrale Stelle, an die sich die Projektträgerschaften mit ihren Fragen wenden können.
- Im Rahmen der Phase Nutzungs- bzw. Sondernutzungsplanung wird auf der Basis eines konkreten Projekts im Normalfall die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Es wird empfohlen, in dieser Phase frühzeitig das Gespräch mit den zuständigen Fachstellen zu suchen, um das Verfahren zu klären und deren Fachexpertise einzuholen (basierend auf den Arbeiten auf der Richtplanstufe).
- Zentral im Rahmen der UVP-Voruntersuchung ist die Erarbeitung eines detaillierten und umfassenden Pflichtenhefts, welche auf die vorgesehenen Standorte, die dort relevanten Umweltbereiche und die aktuelle Praxis des Standortkantons zugeschnitten ist. Dabei ist auch die Gerichtspraxis im Auge zu behalten.



- Ein davon abweichendes Vorgehen ist möglich, bedeutet aber für den Betreiber ein Verfahrensrisiko und muss gut begründet werden. Wichtig ist es auch, dass die Fachstellen zu den einzelnen Punkten des Pflichtenhefts detailliert Stellung nehmen.
- Es wird empfohlen, dass der Betreiber bzw. der UVB-Verfasser schon früh das Gespräch mit weiteren Stakeholdern sucht. Eine gute Gelegenheit dazu bietet die Erarbeitung des Pflichtenhefts im Rahmen der UVP-Voruntersuchung, wo die Umweltorganisationen mit ihrem lokalen fachlichen Know-how als Gesprächspartner im Vordergrund stehen.
- Im Rahmen der UVP-Voruntersuchung werden auch detaillierte Interessenabwägungen durchgeführt (beispielsweise betreffend Anzahl, Geometrie und exakten Standorten der einzelnen Turbinen). Es ist zentral, dass diese Abwägungen transparent, nachvollziehbar und vollständig gemäss den in dieser Checkliste dargestellten vier Schritten durchgeführt werden.
- Bei der Ermittlung der betroffenen Interessen sollen neben den Umweltorganisationen auch weitere Kreise (z. B. Anwohnende, Tourismus, Land- und Forstwirtschaft) einbezogen werden, da es hier darum geht, dass keine allenfalls tangierten Interessen übersehen werden.
- Bezüglich Massnahmen ist die folgende Kaskade einzuhalten: In erster Linie sollen mit Schutzmassnahmen die Eingriffe vermieden bzw. minimiert werden. Mit Wiederherstellungsmassnahmen sollen die unvermeidbaren temporären Eingriffe flächen- bzw. wertgleich wiederhergestellt werden. Erst in letzter Priorität sollen nicht vermeidbare Eingriffe kompensiert werden. Solche Ersatzmassnahmen müssen bereits auf der Stufe Nutzungsplanung stufengerecht gesichert werden (z. B. durch eine Absichtserklärung (*letter of intent*), welche von der Bauherrschaft und dem Grundeigentümer unterschrieben wird).
- Die technische Entwicklung bei den Windenergieanlagen schreitet rasch voran. Bei der Planung ist dies zu berücksichtigen, indem man sich nicht zu früh auf einen bestimmten Anlagentyp festlegt, sondern einen gewissen Handlungsspielraum offenlässt, um das Verfahren mit Änderungen nicht zu verkomplizieren oder gar ein Projektänderungsverfahren durchlaufen zu müssen. Auch bei den technischen Möglichkeiten zur Erfassung von Vögeln und Fledermäusen ist eine rasche Entwicklung im Gang. Diese ist aufmerksam zu verfolgen, damit diejenigen Methoden eingesetzt werden, welche dem Stand der Technik entsprechen.
- Falls trotz Projektoptimierung und Schutzmassnahmen relevante Konflikte mit Vögeln und/oder Fledermäusen verbleiben, ist ein Abschaltplan zu erarbeiten, um die Sterblichkeit in einem zulässigen Rahmen zu halten. Dessen Wirksamkeit ist durch ein Monitoring bzw. eine unabhängige Begleitgruppe zu überwachen. Falls die festgelegten Zielwerte für die Sterblichkeit überschritten werden, ist der ursprünglich festgelegte Abschaltplan anzupassen. Die Kosten des Monitorings müssen verhältnismässig sein. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Abschaltplans sollen im UVB zuhanden der zuständigen Behörde ausgewiesen werden. Diese nimmt in ihrem Entscheid einen Anpassungsvorbehalt auf, der die allfällige nachträgliche Anpassung des Abschaltplans regelt.



Die Checkliste «UVP für Windenergieanlagen» der Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter (KVU) ist auf [Deutsch](#) und [Französisch](#) verfügbar. Die Checkliste stellt zu den Themenbereichen Vögel, Fledermäuse, Landschaft und Interessenabwägung die wichtigsten Fragen und gibt auf der Basis von Fallbeispielen und den Erfahrungen der Autoren sowie der Begleitgruppe mögliche Antworten und Hinweise. Sie kann dadurch für die Projektträger und die Kantone, die für die Bewilligung solcher Anlagen zuständig sind, als verlässliche Orientierungshilfe dienen.